



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 6. Juli 2018

Nummer 27

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>181</b>	133	Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	190	
129	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Emmerbach“ im Gebiet der Stadt Münster im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet	181	134	Bekanntmachung Regionalplan Münsterland - Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 21. Änderung auf dem Gebiet der Gemeinde Reken	191
130	Bekanntmachung: 18. Änderung des Regionalplans Münsterland Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Borken	189	135	Bekanntmachung Regionalplan Münsterland - Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 22. Änderung auf dem Gebiet der Stadt Vreden	191
131	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	189	136	Bekanntmachung Regionalplan Münsterland - Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 23. Änderung auf dem Gebiet der Gemeinde Raesfeld	191
132	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	190			

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 129 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Emmerbach“ im Gebiet der Stadt Münster im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet

##### Präambel

Diese Verordnung umfasst zwei Abschnitte des Emmerbachs – einschließlich der Ufer- und Böschungsbereiche - im Gebiet der Stadt Münster, die als Teil des FFH-Gebietes DE-4111-302 „Davert“ und des Vogelschutzgebietes DE-4111-401 „VSG Davert“ Bestandteil des europäischen Netzes NATURA 2000 sind.

Der Emmerbach durchfließt das Stadtgebiet von Münster - aus dem Kreis Coesfeld kommend – von Süden nach Osten und mündet an der südöstlichen Stadtgrenze in die Werse. In seinem Verlauf kreuzt er im Süden ein ausgedehntes Waldgebiet, die Davert, das als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist. Die beiden durch die Verordnung erfassten Gewässerabschnitte grenzen nördlich und südlich des Schutzgebietes an. Das Gewässerumfeld besteht aus landwirtschaftlichen Flächen, die überwiegend der intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen. Im Süden befindet sich linksseitig des Emmerbachs ein hochwertiger Feuchtgrünlandkomplex (schutzwürdiger Biotop) mit den geschützten Biotoptypen „Sümpfe“ und „seggen- und binsenreiche Nasswiesen“.

Der Emmerbach zeichnet sich durch eine mannigfaltige Unterwasser-, Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation aus. Von herausragender Bedeutung und für die Unterschutzstellung ausschlaggebend ist das Vorkommen der Helm-Azurjungfer, das zu den größten bekannten Vorkommen in NRW zählt. Das Gewässer ist als wichtiger Verbindungskorridor für den landesweiten Biotopverbund von besonderer Bedeutung. Einzelne Abschnitte sind wegen ihrer naturnahen Ausprä-

gung bereits nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG gesetzlich geschützt.

Wichtiges Ziel dieser Verordnung ist daher die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften, Biotope und Pflanzengesellschaften der Fließgewässer mit besonderem Augenmerk auf die Lebensraumsansprüche der Helm-Azurjungfer als Art von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines „Gebietes zum Schutz der Natur“ sowie des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

##### Inhalt

	Rechtsgrundlagen
§ 1	Schutzgebiet
§ 2	Schutzzweck und Schutzziel
§ 3	Allgemeine Verbotsregelungen
§ 4	Gewässerunterhaltung
§ 5	Nicht betroffene Tätigkeiten
§ 6	Befreiungen
§ 7	Gesetzlich geschützte Biotope
§ 8	Bußgeld und Strafvorschriften
§ 9	Verfahrens- und Formvorschriften
§ 10	Inkrafttreten

##### Anlagen:

- I Übersichtskarte im Maßstab 1: 10 000.
- II Detailkarte 1 im Maßstab 1: 5 000.
- III Detailkarte 2 im Maßstab 1: 5 000.

**Rechtsgrundlagen**

## Aufgrund

- des § 43 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**Landesnaturaenschutzgesetz - LNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), das durch das Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit §§ 23 und 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturaenschutzgesetz - BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes ÄndG vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193) und
- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutz-Richtlinie**) - kodifizierte Fassung - (ABl. 2010 Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193)

wird verordnet:

**§ 1****Schutzgebiet**

- (1) Das Naturschutzgebiet ist ca. 2 ha groß und liegt in der Gemarkung Amelsbüren, Stadt Münster.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Amelsbüren

Flur 23 Flurstücke 213 tlw., 344 tlw., 350 tlw., 351 tlw.,  
Flur 24 Flurstücke 55 tlw., 56 tlw., 59 tlw., 60 tlw., 61 tlw.,  
62 tlw., 63 tlw., 72 tlw., 75, 76 tlw., 77 tlw., 78 tlw.,  
Flur 25 Flurstücke 12 tlw., 57 tlw., 70 tlw., 71 tlw., 72  
tlw., 73 tlw., 75 tlw., 77 tlw., 78 tlw., 79 tlw., 81 tlw., 93  
tlw., 94 tlw., 97 tlw., 105 tlw., 106 tlw., 110 tlw.,

Flur 26 Flurstücke 24 tlw., 107 tlw., 108 tlw., 110 tlw.,  
111 tlw., 112 tlw., 113 tlw., 144 tlw.,

Die Lage des Gebietes ist in der Karte

- im Maßstab 1 : 10 000 (Übersichtskarte als Anlage I) und die genaue Abgrenzung des Gebietes in den Karten

- im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarten 1 und 2 als Anlagen II und III) dargestellt.

Die Anlagen I, II und III sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Diese Verordnung kann mit ihren Anlagen während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

a) Bezirksregierung Münster  
- Höhere Naturschutzbehörde -  
Nevinghoff 22  
48147 Münster

b) Oberbürgermeister der Stadt Münster  
- Untere Naturschutzbehörde -  
Albersloher Weg 33  
48155 Münster

**§ 2****Schutzzweck und Schutzziel**

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 32 Abs. 2 BNatSchG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere von Pflanzen- und Pflanzengesellschaften der Fließgewässer und der angrenzenden Offenlandbiotope sowie der in diesem Gebiet lebenden Tierarten, hier insbesondere die Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*)
  - b) insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung und Pflege des Emmerbachs mit einer lockeren, emersen Gewässervegetation sowie besonnten Ufer- und Böschungsbereichen als Fortpflanzungsgewässer der Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) mit einem extensiv genutzten, grünlandgeprägten Umfeld;
  - c) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, wegen der biogeographischen Bedeutung und wegen der dort vorkommenden Grund- und Stauwasserböden in regionaltypischer Vergesellschaftung;
  - d) wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes;
  - e) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
  - f) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung, insbesondere als Teil des zu schaffenden europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“;
  - g) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 der FFH-Richtlinie, hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Art gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG:  
- Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*).
- (3) Über die aktuelle Flächenkulisse hinaus ist die Vermeidung und Verringerung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen durch die Anlage von ungedüngten Gewässerstrandstreifen sowie die Erhaltung und Entwicklung von Extensivgrünland, offenen Grünlandbrachen, Röhricht- und Seggenbeständen in der Gewässeraue anzustreben.

**§ 3****Allgemeine Verbotsregelungen**

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind gemäß §§ 23 Abs. 2 und 33 Abs. 1 BNatSchG - insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung - alle

Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2016 (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 15.12.2016 (GV. NRW. 2016, Nr. 45, S. 1161 ff) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z.B. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Jagdkanzeln und Stege sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen, zu ändern oder zu unterhalten;

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sind außerhalb der vom 01.03. bis 15.07. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Münster vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bisheriger Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. zu lagern, zu grillen, zu zelten oder Feuer zu machen;

6. Anlagen für den Motor-, Wasser-, Schieß-, Luft- oder Modellflugsport zu errichten;

7. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft-, und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben. Hierunter fallen auch unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle (Drohnen);

8. das Gewässer zu verändern, zu beseitigen, zu verfüllen, in eine intensivere Nutzung zu überführen sowie dessen Ufer herzustellen, zu beseitigen oder seine Gestalt einschließlich des Gewässerbettes zu verändern;

unberührt bleiben Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, die zur Herstellung der Durchgängigkeit und zu einer eigendynamischen Entwicklung des Gewässers beitragen, soweit sie dem Schutzziel nicht entgegenstehen;

9. Maßnahmen zur Unterhaltung des Gewässers ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Münster durchzuführen.

unberührt bleiben Maßnahmen, die in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten sind, unter der Voraussetzung, dass die Unterhaltungspläne im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Münster erstellt wurden. Bei der Aufstellung der Unterhaltungspläne ist § 4 dieser Verordnung zu beachten.

10. das Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie des Gewässers beeinträchtigen könnten;

11. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken;

unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Dränaugen, Gräben und Gewässer unter Beachtung von § 3 Abs. 2 Nr. 9 und § 4 dieser Verordnung, soweit die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut dabei nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung hinaus verändert wird;

12. das Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, darin zu baden oder eine Nutzung auszuüben, die das Gewässerbett oder die Gewässerstruktur nachteilig verändert;

13. Wege, Straßen und Plätze anzulegen, zu verändern, zu unterhalten oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

Ausnahme:

Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material durch den Straßenbaulastträger außerhalb der vom 01.03. – 15.07. währenden Brutzeit ist erlaubt, sofern die Maßnahme der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Münster vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

14. die Flächen abseits vorhandener Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge abzustellen;

unberührt bleiben:

a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung,

b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und für Maßnahmen des Jagdschutzes sowie das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln außerhalb der Zeit vom 01.03.-15.07.,

c) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,

d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;

15. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

unberührt bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht die Ausbildung von Jagdhunden;

16. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflan-

zungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt bleiben

a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,

b) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei;

17. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei.

18. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben Maßnahmen der Verkehrssicherung;

19. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;

20. Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiellen natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;

21. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;

22. Abfallstoffe aller Art, Bauschutt, Altmaterial, Klärschlamm sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

*Hinweis:* Die Vorgaben der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

23. Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Heu- und Silageballen zu lagern;

24. Wildfütterungsanlagen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze anzulegen.

#### § 4

##### Gewässerunterhaltung

- (1) Für das Gebiet wird von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept aufgestellt, welches die Grundlage der Gewässerentwicklung im Hinblick auf den in § 2 formulierten Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele in enger Verzahnung mit der erforderlichen Gewässerunterhaltung nach den Vorgaben der §§ 39 ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) darstellt und die Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Helm-Azurjungfer zum Ziel hat. Maßnahmenpläne zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

(WRRL) sind unter Beachtung der Zielsetzungen für das NATURA 2000 - Gebiet in das Konzept einzubeziehen. Die Umsetzung erfolgt im Einzelfall durch vertragliche Regelungen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten.

- (2) Die Gewässerunterhaltung einschließlich der Böschungsmahd hat unter Beachtung der nachfolgenden Maßgaben zu erfolgen:

1. Verwendung eines Balkenmähers;

2. 2 x jährliche Mahd (1. Mahd vor dem Schlupf der Helm-Azurjungfer, 2. Mahd Ende August/September);

3. Einseitige Mahd oder abschnittsweise Mahd unter Beibehaltung von 1/3 ungemähter Böschung über das gesamte Gebiet verteilt bzw. alternativ Stehenlassen eines rd. 0,75 m breiten Streifens am Böschungsfuß als Sitzwarte für die Helm-Azurjungfer;

4. Entfernung des Mahdgutes;

5. Duldung von gewässerbegleitenden Gehölzen auf max. 25 % der Fläche abseits der Hauptschwerpunktbereiche der Helm-Azurjungfer zur Beschattung des Gewässers.

Die Einzelheiten sind mit der Biologischen Station (NABU-Naturschutzstation Münsterland) als Gebietsbetreuer und der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich festzulegen und in einem jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplan darzustellen.

#### § 5

##### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten;
3. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nrn. 2 und 15 dieser Verordnung);
4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LJG-NRW unter Beachtung der Regelungen im § 3 dieser Verordnung;
6. die Durchführung von Exkursionen sowie wissenschaftlichen, bodenkundlichen, geologischen und ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;

*Hinweis:*

Diese Unberührtheit ersetzt nicht die erforderliche Information und das evtl. notwendige Einverständnis des Flächeneigentümers. Die Rechte des Eigentümers werden durch diese Regelung nicht berührt.

**§ 6  
Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist, oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt. Im Fall des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 31 LNatSchG entsprechend.

**§ 7  
Gesetzlich geschützte Biotop**

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 42 LNatSchG über die gesetzlich geschützten Biotop bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

**§ 8  
Bußgeld- und Strafvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 77 Abs. 1 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 - 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

**§ 9  
Verfahrens- und Formvorschriften**

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 LNatSchG wird auf § 43 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – höhere Naturschutzbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 26.6.2018

Bezirksregierung Münster  
- Höhere Naturschutzbehörde -  
51.1-008-MS/2016.0001



Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 181-188

# Naturschutzgebiet "Emmerbach"

Übersichtskarte

Anlage I zu §1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Emmerbach", Gemarkung Amelsbüren, Stadt Münster, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet.

Zeichenerklärung



NSG



FFH-Gebiet

Maßstab: 1:10.000

Bezirksregierung Münster  
- Höhere Naturschutzbehörde -  
51.1-008-MS/2016.0001

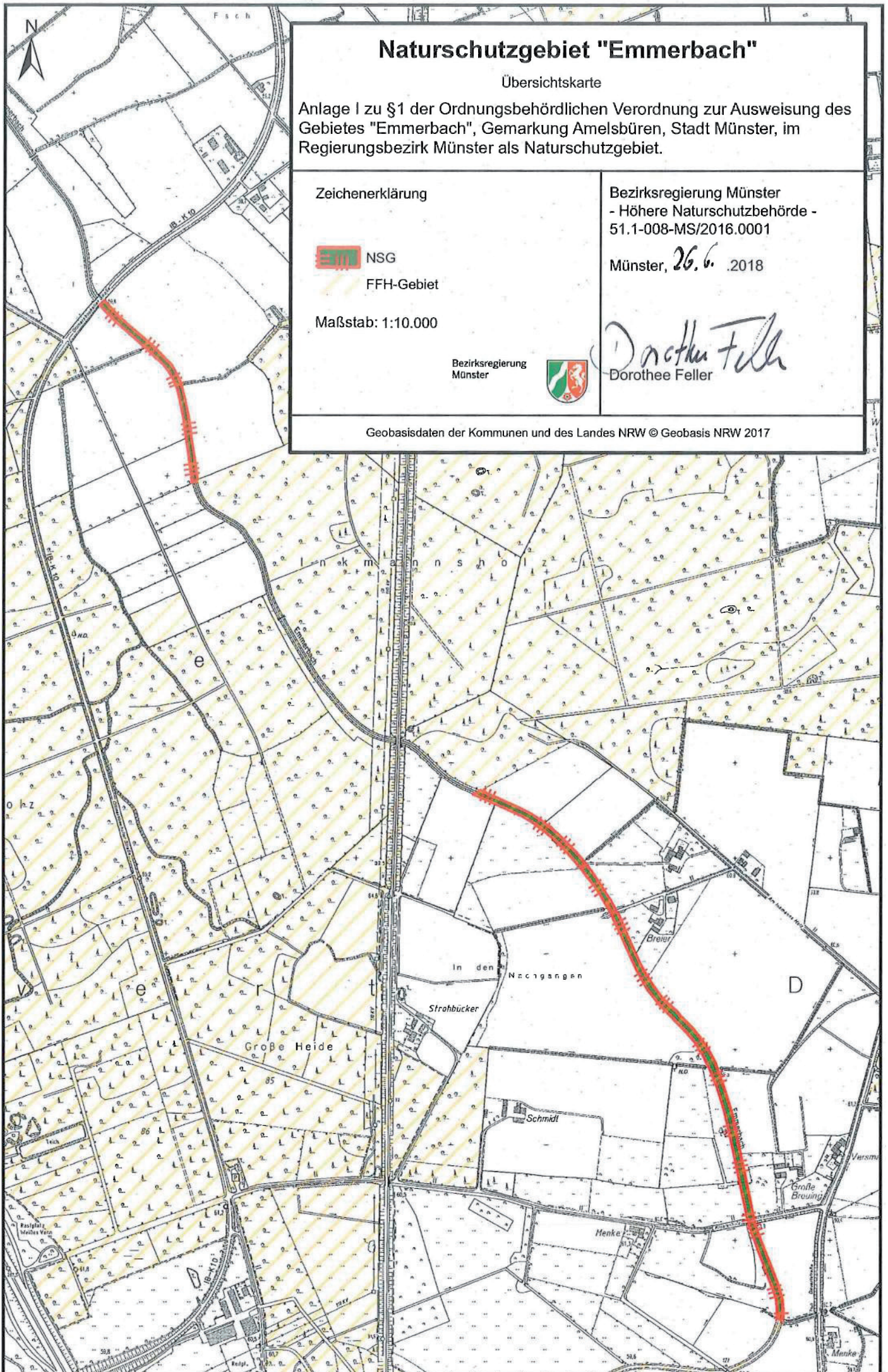
Münster, 26.6. 2018

Bezirksregierung  
Münster



*Dorothee Feller*  
Dorothee Feller

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2017



# Naturschutzgebiet "Emmerbach"

Detailkarte 1

Anlage II zu §1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Emmerbach", Gemarkung Amelsbüren, Stadt Münster, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet.

Zeichenerklärung



NSG

FFH-Gebiet

Maßstab: 1:5.000

Bezirksregierung Münster  
- Höhere Naturschutzbehörde -  
51.1-008-MS/2016.0001

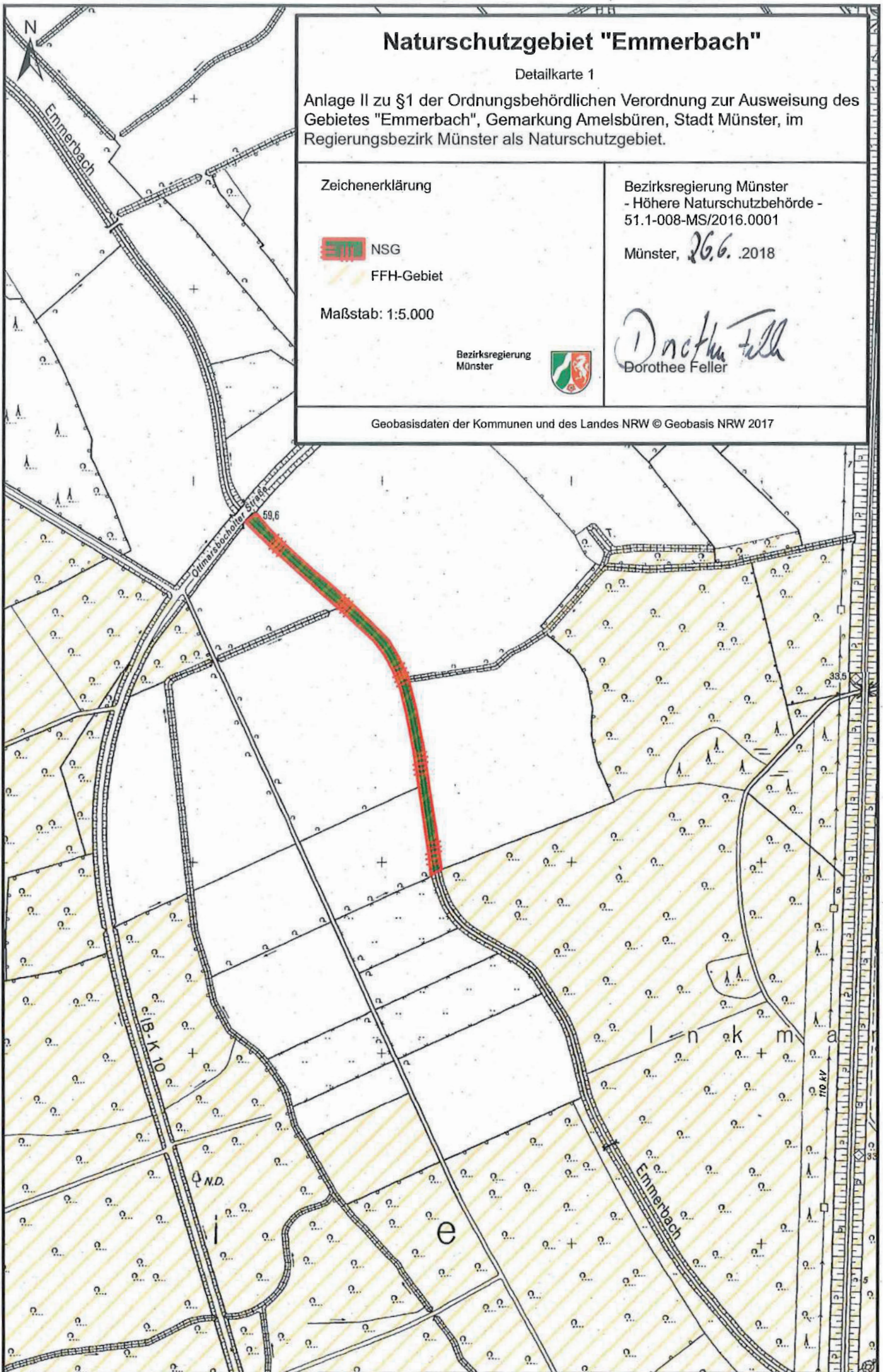
Münster, 26.6.2018

Bezirksregierung  
Münster



*Dorothee Feller*  
Dorothee Feller

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2017



# Naturschutzgebiet "Emmerbach"

Detailkarte 2

Anlage III zu §1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Emmerbach", Gemarkung Amelsbüren, Stadt Münster, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet.

Zeichenerklärung



NSG

FFH-Gebiet

Maßstab: 1:5.000

Bezirksregierung Münster  
- Höhere Naturschutzbehörde -  
51.1-008-MS/2016.0001

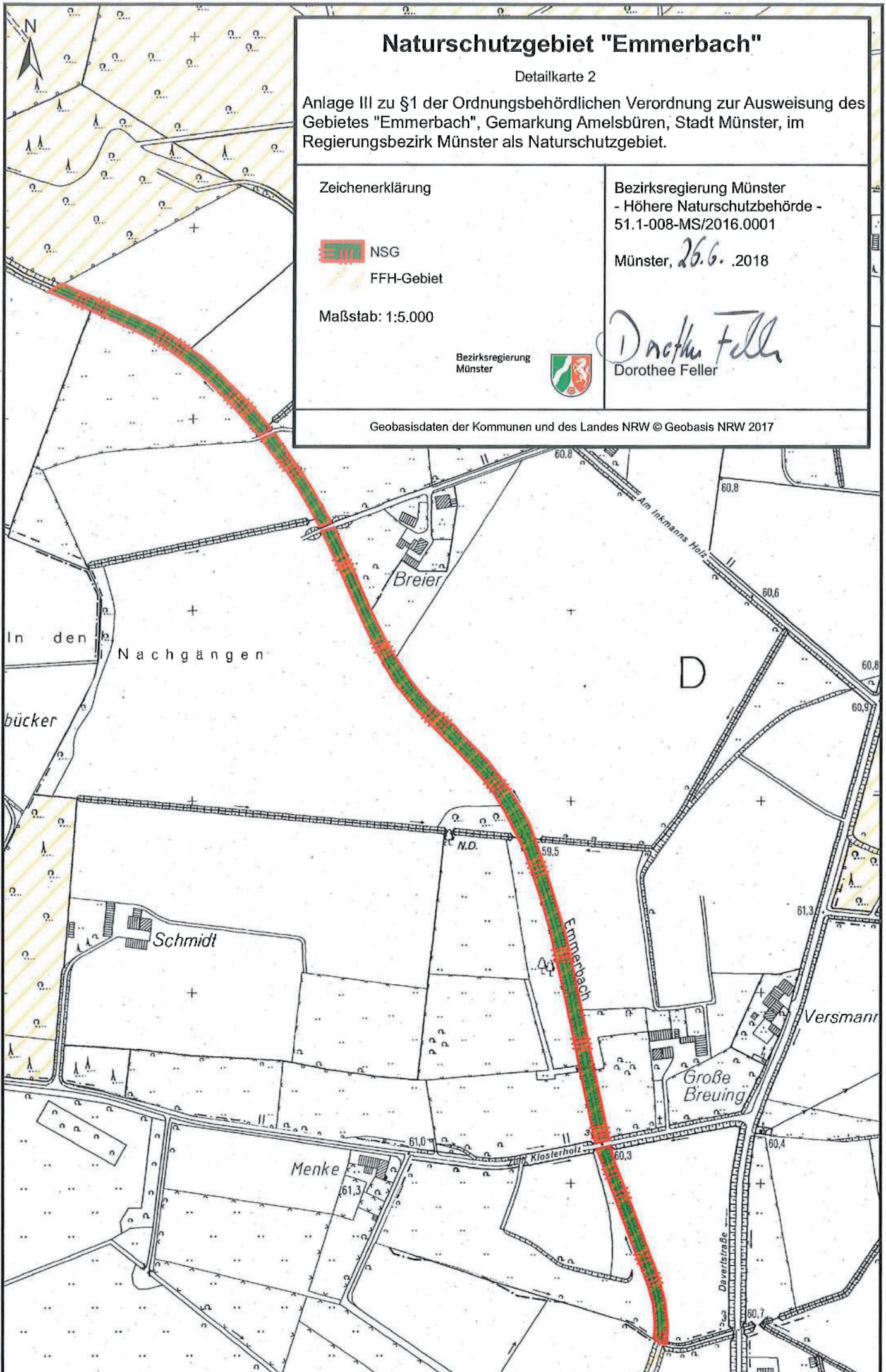
Münster, 26.6.2018

Bezirksregierung  
Münster



*Dorothee Feller*  
Dorothee Feller

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2017





**130 Bekanntmachung:**

**18. Änderung des Regionalplans Münsterland  
Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Borken**

Bezirksregierung Münster                      Münster, den 28.06.2018  
32.01.02.18

Die 18. Änderung des Regionalplans Münsterland umfasst die Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Ortsteil Weseke der Stadt Borken bei gleichzeitiger Rücknahme eines GIB an anderer Stelle im Stadtgebiet.

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) wird der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, während der Auslegungsfrist Stellung zu dem Planentwurf, der Begründung und zum Umweltbericht zu nehmen. Die Planunterlagen der 18. Änderung des Regionalplans Münsterland werden in der Zeit vom

**16. Juli 2018 bis einschließlich 17. August 2018**

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

**Bezirksregierung Münster**, Domplatz 1-3, 48143 Münster  
Zimmer 310a (Frau Holtmann)

Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 16.00 Uhr

Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Ansprechpartner:

Klaus Lauer, Tel. 0251/411-1800

Dieter Puhe, Tel. 0251/411-1446

**Kreis Borken**, Burloer Str. 93, 46325 Borken  
Etage 4D, Zimmer 1438

Montag bis Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
und 14 30 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Ansprechpartner:

Herr Nattefort, Tel. 02861/82-1438

Frau Thume, Tel. 02861/82-1407

Zusätzlich können auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster ([www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren)) die Verfahrensunterlagen eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist **bis zum 17. August 2018** schriftlich, per E-Mail ([dieter.puhe@brms.nrw.de](mailto:dieter.puhe@brms.nrw.de)) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster als Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, Domplatz 1-3, 48143 Münster) vorgetragen werden. Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist auch beim Kreis Borken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Anregungen und Bedenken sollten den **vollständigen Namen und die Anschrift des Verfassers in leserlicher Form** enthalten.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in die nachfolgende Abwägung einbezogen. Der Regionalrat entscheidet abschließend, inwieweit den Anregungen und Bedenken gefolgt wird. **Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.** Die Änderung des Regionalplans wird nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und / oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Nach Ablauf der vorgenannten Frist für eine Stellungnahme, sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

Hat eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Verfahren zur Änderung eines Regionalplans Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über den Rechtsbehelf nach § 7 Absatz 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren zur Änderung des Regionalplans nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG).

Im Auftrag  
gez. Dieter Puhe

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 189

**131 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster                      Münster, den 27.06.2018  
500-53.0010/18/4.4.1                      Domplatz 1-3, 48143 Münster  
500-53.0017/18/4.4.1                      [dez53@brms.nrw.de](mailto:dez53@brms.nrw.de)  
500-53.0018/18/4.4.1  
500-53.0020/18/4.4.1  
500-53.0022/18/4.4.1

Die Firma Ruhr Oel GmbH hat fünf Anträge zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Raffinerieanlage auf dem Grundstück Johannastraße 2-8 in 45899 Gelsenkirchen (Gemarkung Horst, Flur 3, Flurstück 53) vorgelegt.

Genehmigungsrechtlich ist die Firma Ruhr Oel eine Anlage zur

- Destillation und sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen in Mineralölraffinerien

mit mehreren Betriebseinheiten.

In den fünf Genehmigungsanträgen sind die beantragten Änderungen in vier unterschiedlichen Betriebseinheiten im Kontext der jeweiligen Betriebseinheiten dargestellt, alle fünf Änderungsanträge beziehen sich auf die Raffinerie.

Um die Auswirkungen der Änderungen für die Anlage in Summe zu bewerten, wurde eine kumulierende Betrachtung für die UVP-Vorprüfung für alle fünf Genehmigungsanträge vorgenommen.

Die Anträge beziehen sich auf

- den Refiner/Reformer                      1 Maßnahme
- die Fluid-Cracking-Anlage                      1 Maßnahme
- die Delayed-Coker-Anlage                      2 Maßnahmen
- die Vakuumdestillation V4                      1 Maßnahme

Gegenstand der Anträge sind im Wesentlichen der Ein-/Aufbau neuer sicherheitstechnischer Einrichtungen unter Berücksichtigung der Anforderungen aus den relevanten Regelwerken und im Einklang mit dem Stand der Sicherheitstechnik sowie die Optimierung von Verfahrensabläufen.

Die Vorhaben führen zu keiner Kapazitätserhöhung im Vergleich zum genehmigten Zustand.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für die Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass aufgrund der beantragten Maßnahmen keine Veränderungen der bestehenden Immissionssituation (Luft, Wasser und Geräusche) zu erwarten ist. Die Sicherheitstechnik wird verbessert. Folglich beeinträchtigen die Vorhaben auch nicht die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Kuhn-Renken

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 189-190

### 132 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Herten, den 26.06.2018  
500-53.0008/18/9.1.1.2 Gartenstr. 27, 45699 Herten  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Linde AG hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihres Umfüllwerks Rhein-Ruhr am Standort Werstr. 9 in 45768 Marl (Gemarkung Marl, Flur 7, Flurstück 61) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Trockeneisproduktion, eines Waschplatzes für Gabelstapler, einer temporären Leichtbauhalle zum Schutz vor Witterungseinflüssen bei der Flaschensortierung sowie die Verlegung von LKW-Stellplätzen und die geringfügige Änderung des Lagers für Wasserstoff.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Ausschlaggebend für diese Feststellung ist, dass die Änderung nur einen unwesentlichen Einfluss auf die Immissionssituation der Anlage hat. Bei der Trockeneisproduktion entstehen keine Emissionen, insbesondere keine Lärmemissionen, in relevantem Ausmaß. Ebenso entstehen bei der Nutzung des Waschplatzes keine Emissionen in relevantem Ausmaß. Das Vorhaben führt zu keiner Lagerkapazitätserhöhung der bereits vorhandenen Stoffe. Die Überdachung der Flaschensortierung sowie die Verlegung der LKW-Stellplätze führt zu keiner Erhöhung der Lärmemissionen.

Das Vorhaben beeinflusst die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Bernauer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 190

### 133 Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 22.06.2018  
500-9967487/0022.V

#### Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss gem. § 20 UVPG für die Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmeleitungsanlage vom Neubau des Kraftwerks Datteln 4 über Castrop-Rauxel bis Recklinghausen-Grullbad vom 27.11.2015 (Az.: 500-9967487/0001.U) durch Ergänzung der Betriebsweise durch Umkehr der Fließrichtung als Abweichung vom Regel-/Normalbetrieb

Die Uniper Wärme GmbH, Gelsenkirchen, (Rechtsnachfolgerin der E.ON Fernwärme GmbH) hat mit Schreiben vom 04.05.2018 bei der Bezirksregierung Münster einen Antrag zu einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens im Sinne des § 76 Abs. 2 VwVfG NRW gestellt.

Als Abweichung vom Regel-/Normalbetrieb, d. h. begrenzt auf die Nichtverfügbarkeit des Kraftwerkes Datteln 4 (z. B. Revision) soll eine Ergänzung der Betriebsweise durch Umkehr der Fließrichtung mit einer verringerten Transportleistung von 600 t/h statt max. 4.100 t/h erfolgen. Technische / bauliche Änderungen sind hierfür an den planfestgestellten Anlagenteilen der Fernwärmeleitungsanlage nicht erforderlich. Die für diese Betriebsweise erforderlichen baulichen / technischen Änderungen erfolgen nur innerhalb des nach BImSchG genehmigten Kraftwerkes Datteln 4 und damit außerhalb der Planfeststellungsgrenzen.

Zuständige Genehmigungsbehörde für die in Rede stehende Fernwärmeleitungsanlage ist gemäß § 4 i. V. m. Nr. 7.7.2 des Anhangs II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Münster.

Nach Feststellung der Bezirksregierung Münster vom 24. Mai 2007 besteht für das planfestgestellte Vorhaben (Ergebnis der notwendigen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Nummer 19.7.1 Anlage 1 i. V. m. § 3c Satz 1 UVPG<sup>vor 7/2017</sup>) als solches eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Dieser wurde im zugehörigen Planfeststellungsverfahren genüge getan. Für Vorhaben, die unter Anlage 1 Nr. 19.7 UVPG fallen, sind in der zugehörigen Zeile der Spalte 1 Anlage 1 UVPG keine Größen- oder Leistungswerte angegeben, bei deren Erreichen oder Überschreiten eine UVP-Pflicht ausgelöst wird. Für die vorgesehene Änderung des Vorhabens ist damit gemäß § 9 u. § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Verpflichtung zur Durchführung einer UVP vorgeschrieben. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Nach überschlägiger Prüfung der mit dem Antrag vorgelegten Informationen der Vorhabenträgerin zur Änderung und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kann die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Entscheidend für diese Einschätzung ist, dass für die Ergänzung der Betriebsweise durch zeitweise Umkehr der Fließrichtung mit deutlich verringerter Transportleistung keine technischen bzw. baulichen Änderungen an den planfestgestellten Anlagenteilen der Fernwärmeleitungsanlage erforderlich sind. In der Folge sind signifikanten Veränderungen der Umweltauswirkungen gegenüber dem mit UVP schon planfestgestellten Vorhaben sicher nicht zu erwarten.

In die Prüfung wurden auch die sieben bisherigen früheren Änderungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einbezogen, für die nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Es wurde festgestellt, dass für die beantragten Änderungen vor Fertigstellung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes sind der Öffentlichkeit die zugehörigen Screening-Unterlagen bei der Bezirksregierung Münster zugänglich.

Im Auftrag  
gez. Koerbel

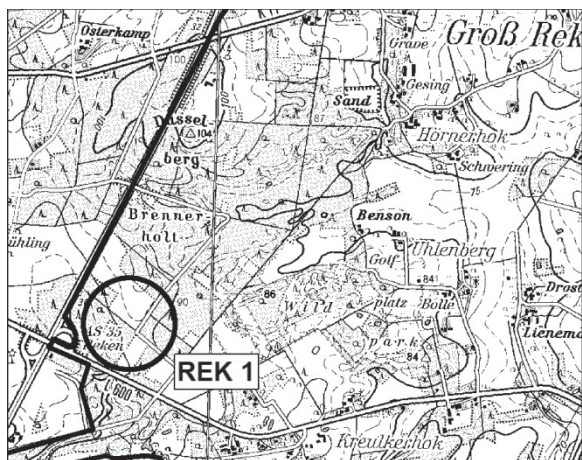
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 190-191

**134 Bekanntmachung**

**Regionalplan Münsterland - Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 21. Änderung auf dem Gebiet der Gemeinde Reken**

Bezirksregierung Münster                      Münster, den 04.07.2018  
32.01.02.21

Der Zweckverband Gewerbepark A 31 und die Kommunen Borken, Heiden und Reken haben die Änderung des Regionalplans Münsterland beantragt. Ziel des Antrages ist die Rücknahme eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (REK 1) im westlichen Gemeindegebiet von Reken und die Neufestlegung von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung an gleicher Stelle festzulegen. Die dadurch freiwerdenden Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichsflächen sollen auf Flächenkonten im Regionalplan der Kommunen Borken, Heiden und Reken übertragen werden.



Der Regionalrat Münster hat am 25.06.2018 die Erarbeitung der 21. Änderung des Regionalplans Münsterland auf Grundlage der Sitzungsvorlage 34/2018 eingeleitet ([www.bezreg-muenster.de/de/regionalrat/sitzungen/index.html](http://www.bezreg-muenster.de/de/regionalrat/sitzungen/index.html)).

Gemäß § 9 (1) ROG wird mit dieser Bekanntmachung die Öffentlichkeit frühzeitig über die beabsichtigte Änderung des Regionalplans unterrichtet.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung wird im später folgenden Beteiligungsverfahren gem. § 9 (2) ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW für die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem noch zu erstellenden Planentwurf bestehen. Dazu wird im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster rechtzeitig eine gesonderte Bekanntmachung erfolgen.

Im Auftrag  
gez. D. Puhe

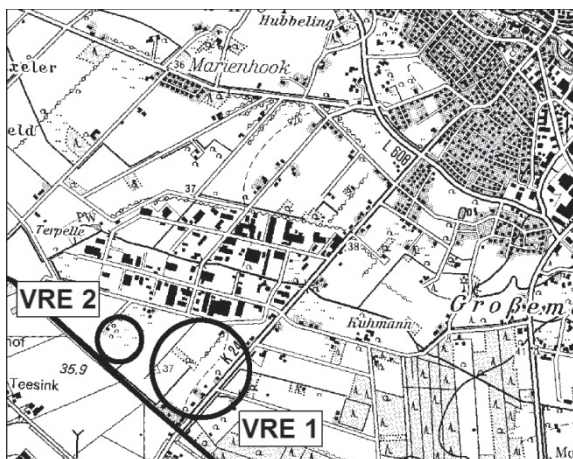
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 191

**135 Bekanntmachung**

**Regionalplan Münsterland - Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 22. Änderung auf dem Gebiet der Stadt Vreden**

Bezirksregierung Münster                      Münster, den 04.07.2018  
32.01.02.22

Die Stadt Vreden hat die Änderung des Regionalplans Münsterland beantragt. Ziel des Antrages ist die Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Südwesten des Stadtgebietes (VRE 1). Zusätzlich soll im Rahmen eines Flächentausches eine GIB-Fläche (VRE 2) in den Bereich VRE 1 verlagert werden.



Der Regionalrat Münster hat am 25.06.2018 die Erarbeitung der 22. Änderung des Regionalplans Münsterland auf Grundlage der Sitzungsvorlage 35/2018 eingeleitet ([www.bezreg-muenster.de/de/regionalrat/sitzungen/index.html](http://www.bezreg-muenster.de/de/regionalrat/sitzungen/index.html)).

Gemäß § 9 (1) ROG wird mit dieser Bekanntmachung die Öffentlichkeit frühzeitig über die beabsichtigte Änderung des Regionalplans unterrichtet.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung wird im später folgenden Beteiligungsverfahren gem. § 9 (2) ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW für die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem noch zu erstellenden Planentwurf bestehen. Dazu wird im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster rechtzeitig eine gesonderte Bekanntmachung erfolgen.

Im Auftrag  
gez. D. Puhe

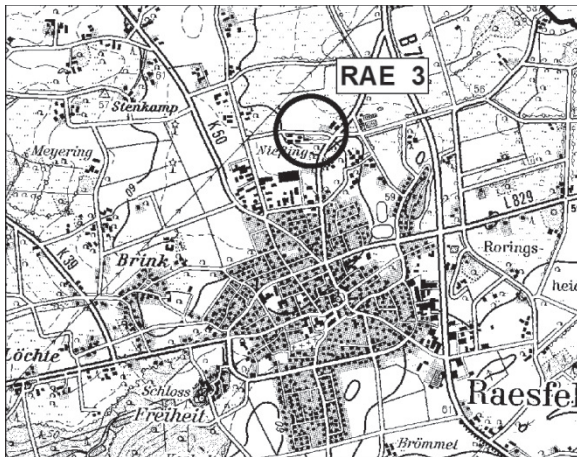
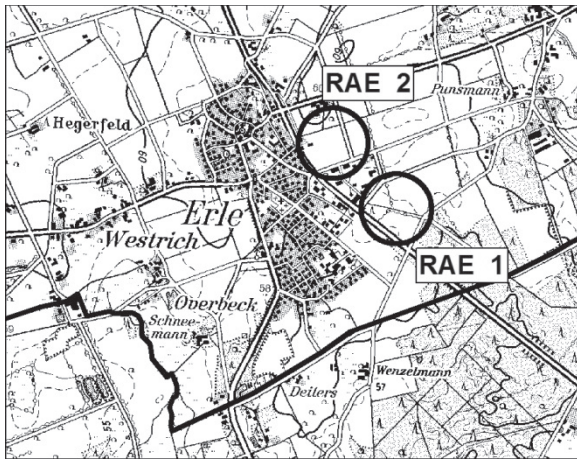
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 191

**136 Bekanntmachung**

**Regionalplan Münsterland - Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 23. Änderung auf dem Gebiet der Gemeinde Raesfeld**

Bezirksregierung Münster                      Münster, den 04.07.2018  
32.01.02.23

Die Gemeinde Raesfeld hat die Änderung des Regionalplans Münsterland beantragt. Ziel des Antrages ist die Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Ortsteil Erle (RAE 1) bei gleichzeitiger Rücknahme vom GIB-Flächen in den Ortsteilen Raesfeld (RAE 3) und Erle (RAE 2). Begründet wird der Antrag mit der großen Nachfrage von Unternehmen nach Gewerbeflächen in Raesfeld. Aufgrund der fehlenden Umsetzbarkeit der Bereiche RAE 2 und RAE 3 soll stattdessen der Bereich RAE 1 zukünftig als Gewerbestandort festgelegt werden.



Der Regionalrat Münster hat am 25.06.2018 die Erarbeitung der 23. Änderung des Regionalplans Münsterland auf Grundlage der Sitzungsvorlage 36/2018 eingeleitet ([www.bezreg-muenster.de/de/regionalrat/sitzungen/index.html](http://www.bezreg-muenster.de/de/regionalrat/sitzungen/index.html)).

Gemäß § 9 (1) ROG wird mit dieser Bekanntmachung die Öffentlichkeit frühzeitig über die beabsichtigte Änderung des Regionalplans unterrichtet.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung wird im später folgenden Beteiligungsverfahren gem. § 9 (2) ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW für die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem noch zu erstellenden Planentwurf bestehen. Dazu wird im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster rechtzeitig eine gesonderte Bekanntmachung erfolgen.

Im Auftrag  
gez. D. Puhe

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 191-192







## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster